

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:
Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
1.	Erdgas Südwest Netz GmbH	25.10.12	In diesem Bereich sind unsererseits keine Erdgasleitungen vorhanden oder geplant. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	EnBW Regional AG	30.10.12	Gegen den Bebauungsplan „Schmitteäcker IV“ der Gemeinde Alleshausen Lkr. Biberach bestehen unsererseits keine Bedenken und Einwände. Sobald ein detaillierter und verbindlicher Bebauungsplan vorliegt lassen Sie bitte unserer Abteilung Netzprojektierung Herrn Rief, E-Mail: k.rief@enbw.com, eine PDF-Datei zukommen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.	Im Zuge der Erschließung wird Kontakt aufgenommen und die Maßnahme koordiniert. Weitere Beteiligung erfolgt.
3.	Regierungspräsidium Tübingen	31.10.12	Der übersandte Bebauungsplan „Schmitteäcker IV“ ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Aus der Sicht der Raumordnung bestehen daher keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	unitymedia kabel bw, VS	05.11.12	In der Gemeinde Alleshausen hat die Kabel BW kein Kabelnetz, deshalb ist eine Versorgung des Baugebietes durch uns nicht möglich. Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau	21.11.12	Der Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau erhebt gegen die dargestellten Planungen keinerlei Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Handwerkskammer Ulm	21.11.12	Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	IHK Ulm	23.11.12	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans – auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen – keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:
Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
8.	Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz	27.11.12	<p>In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I.) Amt für Bauen und Naturschutz: Baurecht: Hr. Hauser, Tel.: 07351/52-6836; E-Mail: patrick.hauser@biberach.de</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Bezüglich der Örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p><u>Örtliche Bauvorschriften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - B) 1.1.3.: Die Umschreibung der Dachaufbauten mit dem Ausdruck „gefällig“ ist zu unbestimmt. - 1.3.: Der Passus bzgl. einer „Anpassung“ ist genauer zu definieren. - 1.2.5.: Da Befreiungen von den Festsetzungen grundsätzlich nach der LBO möglich sind, sollte auf eine diesbezügliche Darstellung verzichtet werden. <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Der letzte schriftliche Absatz des Abschnitts 1.4.2 sollte überdacht werden, da durch die Häufung mehrerer unbestimmter Rechtsbegriffe eine spätere Rechtsanwendung erheblich erschwert wird.</p> <p>Aus baurechtlicher Sicht werden ansonsten keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Der Ausdruck „gefällig“ wird herausgenommen.</p> <p>Formulierung zur Geländeanpassung wird auf das Nachbarrecht abgestimmt.</p> <p>Festsetzungen bezüglich Ausnahmen/Befreiungen nach der LBO werden herausgenommen.</p> <p>Letzter Absatz von 1.4.2 wird ersatzlos gestrichen.</p>

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:
Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			<p>Naturschutz: Hr. Dreher, Tel.: 07351/52-6391; E-Mail: peter.dreher@biberach.de</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, zumal sie aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:</p> <p>Ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und §§ 22a und 4c BauGB, der die Auswirkungen der Planung detailliert beschreibt und alle umwelt- und naturschutzfachlichen Erkenntnisse und Aussagen zusammenfasst (Klima, Mensch, Kultur, Erholung, Boden, Artenschutz, Bilanzierung, Planungsalternativen etc.) und somit auch für die Öffentlichkeitsbeteiligung von Bedeutung ist, muss erstellt werden.</p> <p>Der Umweltbericht muss Aussagen zum allgemeinen und speziellen Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG enthalten (Besprechung MLR v. 06.09.2012). Dazu hat eine Reverenzbegehung eines Fachbüros erfolgen, zu der ein aussagekräftiges Protokoll erstellt wird (Hinweise auf wertgebende Arten? CEF-Maßnahmen notwendig? Weitere Untersuchungen notwendig?).</p> <p>Im Umweltbericht ist eine naturschutzfachliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz zu erstellen, in der auch der Eingriff ins Schutzgut Boden berücksichtigt wird (§ 1a Abs. 3 BauGB). Diese ist nach der <u>Ökokontoverordnung</u> vorzunehmen (Besprechung MLR vom 06.09.2012).</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im BP samt der Art der geplanten Pflege festzusetzen bzw. ist das Punktedefizit, welches vom Ökokonto abgebucht wird, festzusetzen (§ 1a Abs. 3 BauGB).</p>	<p>Umweltbericht mit Artenschutz und der weiteren erforderlichen Thematik, Ein griffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung vom Schutzgut Boden, wird von Herrn Dipl. Biologe Jörg Lange-Eichholz, Mühlgasse 11, 88422 Alleshausen, erstellt, und ist Bestandteil für den Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes.</p>

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:
Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			<p><u>Hinweis:</u> <i>Fehlen die Mindestinhalte des Umweltberichts (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB) in der Begründung, ist diese in wesentlichen Punkten unvollständig (Beschreibens aller abwägungserheblichen Umweltbelange). Außerdem kann dieser Verfahrensmangel ein Indiz für einen beachtlichen, nicht heilbaren Fehler in der Abwägungsentscheidung sein.</i></p> <p>II.) Wasserwirtschaftsamt: (Herr Rothenhäusler) Hr. Rothenhäusler, Tel.: 07351/52-6122; E-Mail: berthold.rothenhaeusler@biberach.de</p> <p>Wasserversorgung Die geplante Bebauung liegt in Zone III A vom Wasserschutzgebiet „Nördliches Federseebecken“. Auf die Bestimmungen in der Rechtsverordnung vom 05.02.1998 wird hingewiesen. Laut Stellungnahme vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg (siehe Textteil zum Bebauungsplan C 1.18) sind Erdwärmesonden (Tiefenbohrungen) auf Grund der Untergrundverhältnisse im Plangebiet möglich. Zum Betrieb von Erdwärmesondenanlagen darf ausschließlich Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit verwendet werden.</p> <p>Abwasser Aus abwassertechnischer Sicht kann der Erschließung der Bebauungsplanfläche im modifizierten Mischsystem grundsätzlich zugestimmt werden.</p> <p>Durch andere Wasserrechtsverfahren ist jedoch bekannt, dass künftig aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde Erweiterungsflächen, im Einzugsgebiet des Federsees, im Trennsystem mit Vorbehandlung erschlossen werden sollen. Das Amt empfiehlt dringend, bereits in dieser frühen Entwicklungsphase der Planung, das Entwässerungsverfahren mit der höheren Naturschutzbehörde (zuständig für Naturschutzgebiete) und der unteren Naturschutzbehörde (zuständig für FFH-Gebiete)</p>	<p>Hinweise und Rechtsverordnung sind im Bebauungsplan bereits aufgenommen und werden entsprechend konkretisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vorhandene Abwassersystem ist bereits auf ein modifiziertes Mischsystem ausgerichtet. Außengebiete werden hier bereits getrennt abgeleitet.</p>

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:
Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			<p>abzustimmen.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung hat das Wasserwirtschaftsamt festgestellt, dass für die Erschließung des Gebietes „Schmitteäcker III“ weder das Benehmen hergestellt noch die Einleitung erlaubt wurde. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben an die Gemeinde.</p> <p>Zur Herstellung des Benehmens für den Bau der Abwasseranlagen und zur Erteilung der Einleiterlaubnis sind ausreichende Planunterlagen 3-fach bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche bekannt.</p> <p>Bodenschutz Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bitten wir die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/) zu bewerten. Hierbei soll keine verbalargumentative Bewertung der Eingriffe und Ausgleichs erfolgen, sondern eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz anhand von Ökopunkten erstellt werden. Diesbezüglich wird auch auf die am 01. April 2011 in Kraft getretene Ökokontoverordnung verwiesen. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten.</p> <p>Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Fließgewässer Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Planunterlagen wurden zwischenzeitlich dem Landratsamt, Abt. Wasserwirtschaft, zugeleitet.</p> <p>Erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis im Textteil wird belassen.</p> <p>Wird im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p> <p>In Punkt 1.7.3 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:
Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			<p>Industrie und Gewerbe Es bestehen keine Einwände.</p> <p>III.) Landwirtschaftsamt: Fr. Wenz, Tel.: 07351/52-6706; E-Mail: gertrud.wenz@biberach.de</p> <p>Abgesehen vom Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche äußerst das Landwirtschaftsamt keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass im südlichen Bereich des Flst.Nr. 2376 der Pferdestall des Nebenerwerbsbetriebs <i>Dollinger</i> steht. Da die Dunglege nicht beim Stall ist und auch wegen des geplanten Grünstreifens an der nördlichen Grenze des Baugebiets, kann u. E. davon ausgegangen werden, dass die zulässige Immissionswerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch den Hinweis unter 1.10 im Textteil zum Bebauungsplan, dass landwirtschaftliche Immissionen im Maß der üblichen Bewirtschaftung geduldet werden müssen.</p> <p>Bezüglich der extern zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche, insbesondere wertvoller Ackerflächen möglichst vermieden werden sollte (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>IV.) Vermessungsamt: (Herr Haack) Hr. Haack, Tel.: 07351/52-7486; E-Mail: ludger.haack@biberach.de</p> <p>In der „Begründung zum Bebauungsplan“ findet sich unter Nr. 2.1 die Aufzählung der in die Planung einbezogenen Flurstücke. Seit der Bauplatzaufteilung im VN 2008/3 gibt es das Flurstück 1806 nicht mehr; es wurde mit Flst. 1801 (Verkehrs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird, soweit die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die naturschutzrechtlichen Belange es ermöglichen, vermieden, und ohne weiteren wertvollen Flächenverbrauch erbracht.</p> <p>Eine neue Grundkarte entsprechend heutigem Stand ist zwischenzeitlich eingearbeitet.</p>

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:
Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			<p>fläche Panoramaweg, Bussenstraße) verschmolzen. Somit sollte in der Aufzählung „Flst. 1806“ geändert werden in „Teilflurstück 1801“.</p> <p>V.) Kreisfeuerwehrstelle: (Herr Peters) Hr. Peters, Tel.: 07351/52-6334; E-Mail: florian.peters@biberach.de</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. <p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 60 m voneinander betragen. 3. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 100 mm lichte Weite aufzuweisen. 4. Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen. 	<p>Anforderungen und Hinweise werden in den Textteil unter Punkt 1.11.3 aufgenommen, und bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p>

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:
Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			<p>5. Verkehrsberuhigte Bereiche dürfen den schnellen Einsatz der Feuerwehr und des Rettungsdienstes weder behindern noch beeinträchtigen. Zufahrten, Kurven und Aufstellflächen müssen den technischen Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums (s. GABI. Nr. 15 vom 19.12.1997 Seite 690) über Flächen für Rettungsgerät der Feuerwehr auf Grundstücken genauestens entsprechen.</p> <p>Sperrvorrichtungen (Pfosten, Balken etc.) müssen mit dem genormten Schlüssel A für Überflurhydranten DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können.</p>	<p>Anforderungen und Hinweise werden in den Textteil unter Punkt 1.11.3 aufgenommen, und bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p>
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen	03.12.12	<p>Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Die vorhandenen Leitungen der Telekom befinden sich noch nicht im Plangebiet.</p> <p>Wird in den Textteil unter Hinweise 1.15 aufgenommen.</p> <p>Wird in den Textteil unter Hinweise 1.15 aufgenommen.</p>

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:

Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehindertem unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist. - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Die zuvor genannten Kriterien gelten auch für die Zuführung zum Ausbauggebiet, sollten die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im</p>	<p>Wird im Zuge der Erschließungsplanung rechtzeitig mit der Telekom abgestimmt.</p> <p>Wird in den Textteil unter Hinweise 1.15 aufgenommen.</p> <p>Wird im Zuge der Erschließungsplanung rechtzeitig mit der Telekom abgestimmt.</p> <p>Wird im Zuge der Erschließungsplanung rechtzeitig mit der Telekom abgestimmt.</p>

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:

Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
10.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.12.12	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Verbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich weitgestufter, oberflächennah verwitterter Moränensedimente der Riss-Eiszeit, die im Nordwesten von bindigen Abschwemmmassen überdeckt sind. Die Mächtigkeiten dieser quartären Schichten sind nicht im Detail bekannt. Im tieferen Untergrund stehen Gesteine der Oberen Meeresmolasse des Tertiärs an.</p> <p>Eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer ist nicht geplant.</p> <p>Die bindigen Anschwemmmassen stellen einen setzungsfähigen Baugrund dar, der zu jahreszeitlichen Volumenänderungen (Schrumpfen bei Austrocknung und Quellen bei Wiederbefeuchtung) neigt. Die risszeitlichen Moränensedimente können</p>	Die Stellungnahme wird in den Textteil zum Bebauungsplan unter Nr. 1.18 eingearbeitet.

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:

Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			<p>aufgrund ihrer heterogenen Zusammensetzung (z. B. bindige Lagen, Findlinge) lokal setzungsfähig sein bzw. zu Erschwernissen bei der Erschließung und Bebauung führen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Untergundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Standsicherheit von Böschungen, Baugruben, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine die o. a. Ausführungen ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich erkenntlich zu ma-</p>	

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Würdigung und Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB:

Alle eingegangenen Schreiben werden inhaltlich vollständig wiedergegeben.

Nr.	Name	Datum	Inhalt	Stellungnahme / Abwägung
			chen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.	
11.	Jürgen Scheffold Alleshausen	20.12.12	Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Kreisverkehr im neu geplanten Baugebiet Schmitteäcker IV. Der Kreisverkehr lässt darauf schließen dass das geplante Baugebiet in Zukunft Richtung unseres Betriebes erweitert werden soll, dies schränkt aber die Weiterentwicklung (Erweiterung) unseres landwirtschaftlichen Betriebes ein.	Der Kreisverkehr wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen, und durch eine normale Straßeneinmündung ersetzt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.10.2012 um Äußerung bis spätestens 21.10.2012 gebeten.
Keine Stellungnahme eingegangen sind von folgenden Stellen:

- Bauernverband Biberach
- E-Plus, München
- Bürgermeisteramt Seekirch
- Bürgermeisteramt Moosburg

Aufgestellt:
Altheim, 03.04.2013
Ingenieurbüro Schwörer GmbH
Hartmut Kopp
HK/he/2627